

Rechtsprechung

→ Schadenersatzrechtliche Einstandspflicht bei aus Ärger begangenen Volleyball-Regelverstoß gegenüber Mitspieler

§§ 1295, 1325 ABGB

Die Grundsätze für die Sportausübung im Wettkampf gegeneinander sind nicht dieselben wie für die Sportausübung im Wettkampf nebeneinander (hier: Mannschaftsvolleyballspiel). Soweit es um typische Gefahren der ausgeübten Sportart geht, ist die Sorgfaltspflicht gegenüber den Mannschaftskameraden nur reduziert; auch selten vorkommende

Regelverstöße (hier: Verletzung eines Mitspielers am Netz durch „zornige Handbewegung“) – speziell bei einer aus Spielern mit höchst unterschiedlicher Spielstärke zusammengesetzten Hobbymannschaft – müssen nicht a priori als atypisch gewertet werden. Emotionen als Ursache von Sportunfällen lösen keineswegs generell schon eine Haftung aus, insb nicht bei Kampfsportarten.

ZVR 2007/147

§§ 1295, 1325
ABGBOGH 3. 5. 2006,
3 Ob 91/06 p
(OLG Linz
17. 2. 2006,
3 R 217/05 k;
LG Salzburg
12. 10. 2005,
12 Cg 251/04 s)

Sachverhalt:

[Unfallhergang]

Die Parteien nahmen am 12. 5. 2003 an einem privaten Volleyballspiel teil. Sie spielten in derselben Mannschaft. Ihre Gruppe spielte einmal pro Woche. Alle Spieler waren mit den Regeln des Volleyballspiels vertraut. Die Bekl hatte zur Zeit des Unfalls die Position „rechts am Netz in Punkt“. Es ist dies die sog „Stellerposition“. Der Kl befand sich in der sog Angreiferposition und hielt sich daher ebenfalls im Bereich des Netzes auf. Nachdem ein Spieler der Mannschaft der Streitparteien im rückwärtigen Teil des Felds den Ball angenommen und zur Bekl nach vorne gespielt hatte, versuchte diese den Ball für den Kl zu „stellen“, dh so aufzuspielen, dass ihn dieser in das gegnerische Feld schlagen könne. Der Stellversuch missglückte. Der Ball landete im Netz. Beim Versuch, den aus dem Netz zurückfedernden Ball zu spielen, musste sich der Kl relativ stark bücken, um den Ball zu erreichen, bevor dieser den Boden berührte. Im selben Moment schlug die Bekl als Ausdruck ihres Unmuts über ihren missglückten Stellversuch gegen den Ball, traf den Kl im Gesicht und verletzte ihn am Auge.

den nur aus Enttäuschung über ihr misslungenes Aufspiel versucht, den Ball noch einmal zu schlagen. Den Kl treffe ein Mitverschulden im Umfang von $\frac{2}{3}$, weil er sorglos umgegangen sei, indem er versucht habe, einen sehr schwierigen Ball ohne reelle Chance zu spielen. Die Situation sei spieltypisch gewesen. Leichte Regelverstöße seien nicht unüblich und vergrößerten das übliche Risiko nicht wesentlich.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG stellte mit Teil- und ZwischenU nach Einschränkung der Verhandlung auf den Grund des Anspruchs fest, dass das Zahlungsbegehren dem Grund nach zu Recht bestehe.

Das BerG bestätigte die Stattgebung des Begehrens.

Der OGH gab der Rev der beklP Folge, hob das U des BerG auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und E an das ErstG zurück.

OGH misst uU auch emotional ausgelöstem Regelverstoß bei Mannschaftssportwettkampf keine Haftungsfolgen zu.

[Geltende Spielregeln]

Mit ihrem missglückten Stellversuch war die Bekl aus dem Spiel, weil nach den geltenden Volleyballregeln jeder Spieler den Ball nur einmal schlagen darf. Mit der dritten Ballberührung muss der Ball über das Netz geschlagen werden. Der Spielzug ist beendet, wenn der Ball den Boden berührt. Es gehört zum Wesen des Volleyballspiels, dass Bälle, die beim Stellversuch im Netz landen und von diesem zurückgefedert werden, noch gespielt werden, da sie sich bis zur Berührung durch einen dritten Spieler im Spiel befinden. Es ist zwar schwierig, derartige Bälle über das Netz zu bringen, keineswegs aber unmöglich. Das war auch der Bekl bekannt.

Aus der Begründung:

Wohl hat das BerG die von ihm zit oberstgerichtl Judikatur zu Sportunfällen durchaus richtig wiedergegeben und interpretiert. Die Anwendung der in der Rsp vertretenen Grundsätze auf den vorliegenden Fall setzt allerdings noch eine Ergänzung des Sachverhalts voraus, um die rechtlichen Schlussfolgerungen des BerG bestätigen zu können, dass nämlich das Verhalten der Bekl ein für ein Volleyballspiel völlig atypisches Verhalten gewesen sei, womit das Sportrisiko unnötig vergrößert worden sei. Zum Haftungsmaßstab bei Unfällen aus sog „paralleler Sportausübung“ bedarf es ergänzender Rechtsausführungen:

[Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Der Kl beehrte die Bezahlung von € 21.000,- sA an Schmerzensgeld und die Feststellung der Haftung der Bekl für Dauer- und Spätfolgen. Er habe versucht, den zu Boden fallenden Ball weiterzuspielen. Im selben Moment habe die Bekl eine zornige Handbewegung gemacht und ihm dabei ins Gesicht geschlagen.

Die Bekl wendete ein, sie habe entgegen der Klageerzählung keine zornige Handbewegung gemacht, son-

[Bei Sportausübung reduzierte Rechtswidrigkeitsvoraussetzungen infolge Sozialadäquanz]

I. Die wesentlichen, auch hier zu beachtenden Grundsätze sind folgende:

1. Eine gewisse, bei den einzelnen Sportarten mehr oder weniger große und verschiedenartig bedingte Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Sportausübenden ist im Wesen des Sports begründet und das notwendigerweise damit verbundene Risiko für die körperliche Unversehrtheit der daran teilnehmenden Personen daher gebilligt (RIS-Justiz RS0023400).

Insoweit Gefährdungen der körperlichen Sicherheit und Körperverletzungen bei der Ausübung des Sports nicht durch eine Vergrößerung des in der Natur der betreffenden Sportart gelegenen Risikos herbeigeführt werden, können die sie verursachenden Handlungen und Unterlassungen von Sportausübenden wegen ihrer Sozialadäquanz auch nicht als rechtswidrig angesehen werden. Die allgemeinen Rechtswidrigkeitsvoraussetzungen, wie sie sonst bei Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit und bei Körperverletzungen von Menschen gefordert werden, sind für den sportlichen Bereich reduziert (RIS-Justiz RS0023039).

2. Diese Reduzierung ist dahin zu verstehen, dass bei gegeneinander ausgeübter sportlicher Betätigung eine Verhaltensweise, die sonst nur als leichter Verstoß gegen die objektive Sorgfaltspflicht aufzufassen wäre, nicht rechtswidrig ist (7 Ob 753/84; 2 Ob 109/03 y, JBl 2005, 313 = ZVR 2005, 92 [Danzl] uva).

[Pflicht zu gesteigerter Rücksichtnahme bei paralleler Sportausübung]

II. Bei bloß gemeinsamer Sportausübung oder „paralleler Sportausübung“ beruht die Gefährdung darauf, dass die Sportausübenden gleichzeitig auf beschränktem Raum eine bestimmte Sportart ausüben. Hier sind die Teilnehmer zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Sorgfaltseinhaltung verpflichtet. Der wechselseitigen Rücksichtnahme kommt ein höherer Stellenwert zu als während des eigentlichen Wettkampfs (2 Ob 338/98 i, SZ 72/2 zu einem Unfall bei einem Radfahrertraining einer Gruppe von acht Radfahrern, der durch eine Seitenversetzung bei zu geringem Abstand der Radfahrer zueinander ausgelöst worden war).

[Hinweis auf VorE 5 Ob 540/78]

III. Der vorliegende Unfall ereignete sich zwar nicht bei einer Sportausübung gegeneinander (hier bestünde für eine leichte Sorgfaltsverletzung keine Haftung), wohl aber im Rahmen eines Wettkampfs (insofern ein Sachverhaltsunterschied zu der zuletzt zit E 2 Ob 338/98 i, aber auch zu der in der RevBeantw angeführten E 6 Ob 76/05 b, die zu einem Unfall unter Eisläufern erging). Am ehesten vergleichbar zum vorliegenden Sachverhalt ist derjenige, wie er in der E 5 Ob 540/78, SZ 51/89 = EvBl 1979/10 zu beurteilen war. Dort ging es um die Verletzung eines Doppelpartners bei einem Tennisspiel, also ebenfalls im Rahmen eines gemeinsamen Wettkampfs gegen andere. Beide Tennisspieler wollten den Ball schlagen. Der Kl wurde vom Schläger der Bekl im Gesicht getroffen. Der OGH verwies auf die Reduktion der allgemeinen Rechtswidrigkeitsvoraussetzungen bei der Ausübung des Sports und verneinte eine Haftung nicht nur, weil beim Tennisspiel öfter ein körperlicher Kontakt zwischen Doppelspielern mit dem Tennisschläger des Partners vorkomme, sondern auch deswegen, weil die dort Bekl eine Anfängerin war.

[Unterschiedliche Grundsätze bei der Sportausübung gegen- und nebeneinander]

IV. Aus der zit Rsp ist zunächst abzuleiten, dass die Grundsätze für die Sportausübung im Wettkampf gegeneinander nicht dieselben sind wie für die Sportausübung im Wettkampf nebeneinander.

Eine unterschiedliche Beurteilung ist aber auch bei Letzterer geboten, wenn die gemeinsame Sportausübung außerhalb eines Wettkampfs (vgl die E zum Training von Radfahrern; gemeinsames Laufen uva) oder aber im Rahmen eines Wettkampfs (Doppelspiel im Tennis) erfolgt. Im letzteren Fall kommt der von den Parteien kontroversiell beurteilten Frage der „Emotionen“ durchaus Bedeutung zu.

V. Zu den Haftungsvoraussetzungen bei der gemeinsamen Sportausübung in einer Mannschaft im Rahmen eines Wettkampfs mit einer anderen Mannschaft:

1. Selbstverständlich ist eine Sorgfaltspflicht gegenüber den Mannschaftskameraden zu bejahen. Sie ist aber reduziert, soweit es um typische Gefahren der ausgeübten Sportart geht (so schon die zit E 5 Ob 540/78 zum Doppelspiel im Tennis). Mag auch das Volleyballspiel auf der Seite einer Mannschaft und innerhalb derselben körperlos sein (die Spieler einer Mannschaft spielen nicht gegeneinander), so ist doch ein körperlicher Kontakt unter den Mitspielern keineswegs selten dann gegeben, wenn zwei Spieler gleichzeitig versuchen, den im Spiel befindlichen Ball zu spielen.

Dies kommt notorisch durchaus häufig vor, ist es doch das Ziel der gegnerischen Mannschaft, den Ball in eine „Lücke“ zwischen den Spielern der anderen Mannschaft zu setzen. Zu fragen ist daher, ob das Verhalten der Bekl, der zweifellos ein Regelverstoß vorzuwerfen ist, als noch für die Sportart typisch angesehen werden kann. Diese Frage kann auf dem Boden der getroffenen Feststellungen noch nicht abschließend beurteilt werden:

[Bedeutsamkeit der Versiertheit des schädigenden Spielers – unterschiedliche Beurteilung Hobby-/Profimannschaft]

2. Sie hängt zunächst von der Häufigkeit des Regelverstoßes ab. Auch selten vorkommende Regelverstöße müssen nicht a priori als atypisch gewertet werden (6 Ob 674/88 zu einer Verletzung wegen Entgleitens eines Squash-Schlägers). Die Häufigkeit des Regelverstoßes hängt wiederum zum guten Teil von der Spielstärke und Routine der Sportausübenden ab. Bei einer „Hobbymannschaft“ können Regelverstöße durchaus häufig vorkommen. In einer solchen Mannschaft können aber auch Spieler mit höchst unterschiedlicher Spielstärke den Sport ausüben (vgl die E 5 Ob 540/78: dort waren ein guter Spieler und eine Anfängerin Tennispartner), sodass für die Teilnehmer einer solchen Mannschaft bei der Beurteilung der Typizität des Verhaltens ein anderer Maßstab anzulegen ist, als etwa bei einer professionellen oder besonders spielstarken Mannschaft. Die Frage der Erfahrungheit der Spieler, insb aber der Bekl, ist schließlich auch dafür entscheidend, ob ihr auch die Ursache ihres Regelverstoßes, nämlich eine Emotion (Ärger über ihr Ungeschick) haftungsbegründend angelastet werden kann. Emotionen als Ursache von Sportunfällen lösen keineswegs generell schon eine Haftung aus, insb nicht bei Kampfsportarten.

Beim Squash-Spiel, das zwar gegeneinander ausgeübt wird, das aber keinerlei direkten Körperkontakt zum Ziel hat (wie etwa Judo) und insofern einem Doppelspiel im Tennis ähnelt, wurde in der schon zit E 6 Ob 674/88 ausgeführt, dass der Bekl für das in der „Hitze des Gefechts“ unterlaufene Missgeschick schadenersatz-

rechtlich nicht einzustehen habe. Die Frage der Emotionen der Bekl (Ärger) darf demnach dann nicht überbewertet werden, wenn ihr nach der konkreten Spielsituation nicht auch der Vorwurf zu machen ist, dass sie in jedem Fall damit zu rechnen hatte, dass ein Mitspieler (der Kl) in ihrer unmittelbaren Nähe noch versuchen werde, den Ball im Spiel zu halten. Auch für diese Frage wird es auf das Können und die Spielerfahrung der Bekl ankommen, um die Schwere des Sorgfaltsverstößes beurteilen zu können. Diese Frage lässt sich allein mit den getroffenen Feststellungen, dass beide Streitparteien einer Gruppe angehören, die einmal pro Woche Volleyball spielt und dass die Spieler mit den Regeln vertraut sind, nicht beantworten.

[Feststellungsmängel]

Im fortgesetzten Verfahren werden daher ergänzende Feststellungen dahin zu treffen sein, welche Spielstärke

und Erfahrung die Spieler der „Hobymannschaft“, insb die Bekl, hatten, wie häufig Regelverstöße ähnlicher Art (dass ein Spieler zweimal den Ball berührt) in der Vergangenheit vorkamen und wie aussichtsreich der Versuch des Kl war, den Ball noch im Spiel zu halten. Von diesen Umständen hängt die Beurteilung der Schwere des Regelverstößes der Bekl ab, die regelwidrig den Ball durch zweimaliges Berühren aus dem Spiel nahm und den Spielzug dadurch beendete. Sollte allerdings nach Ergänzung des Sachverhalts eine solche Spielstärke und Erfahrung der „Hobymannschaft“ feststehen, dass häufig (allenfalls sogar immer) versucht wurde, auch schwierige „derartige Bälle über das Netz zu bringen“ und hätte auch die Bekl über eine entsprechende Erfahrung verfügt, wird ihre Haftung zu bejahen sein. Ihr Sorgfaltsverstoß könnte dann nicht mehr als leicht und damit die Rechtswidrigkeit ausschließend beurteilt werden.

Anmerkung:

Der OGH bemüht sich um eine Präzisierung des Maßstabs der Rechtswidrigkeit bei Verletzungen, die bei der Sportausübung zugefügt werden. Man könnte sich dabei mit dem Grundsatz begnügen: Wo gehobelt wird, da fliegen auch Späne. Wer Sport treibt, muss damit rechnen, dass er dabei etwas abbekommt. Den Nachteil einer dabei erlittenen Körperverletzung soll er dann nicht auf denjenigen Sportausübenden überwälzen dürfen, der dafür ursächlich war. So einfach liegen die Dinge aber auch bei Zufügung von Verletzungen beim Sport nicht. Vielmehr kommt es darauf an: Aber worauf?

Zunächst ist danach zu differenzieren, ob die Verletzung bei einem Sport erfolgt, der **gegeneinander** ausgeübt wird oder **miteinander**. Bei Sportarten, die gegeneinander ausgeübt werden, muss mehr hingenommen werden. Was sonst als **leicht fahrlässig** zu qualifizieren ist, ist hier ein **Handeln auf eigene Gefahr** mit der Folge, dass der Schädiger nicht haftet.

Erhöhte Sorgfaltsanforderungen gelten indes, wenn es sich um eine **gemeinsame** Sportausübung handelt. Der wechselseitigen Rücksichtnahme kommt ein noch höherer Stellenwert zu, wenn es sich bloß um **Training** und nicht um einen Wettkampf handelt. Diese Abstufung leuchtet ein. Um beim konkreten Fall eine Grenzlinie zu ziehen, sucht der OGH nach einer möglichst vergleichbaren Vorentscheidung. Er findet diese beim Sportunfall von Tennisspielern bei einem Doppel: Dort wurde die Haftung verneint, weil es zum Wesen des Doppels gehört, dass Doppelspieler zusammenstoßen; und die Verletzte zudem **Anfängerin** war. Es wird geprüft, ob dieser Fall mit dem zu beurteilenden vergleichbar ist.

In der Folge wird weiter differenziert: Maßgeblich sei, **wie häufig** ein Regelverstoß sei. Umso öfter er vorkomme, umso eher zähle er zum hinzunehmenden Risiko. Aber die Häufigkeit als Kriterium wird sogleich wieder relativiert, indem als weitere Variable die **Spielstärke und Routine** der Sportausübenden als maßgeblich angesehen wird: Je routinierter ein Sportler sei,

umso schwerer wiege der Vorwurf bei einem Regelverstoß.

Diese Schlussfolgerung erscheint mE indes **fragwürdig**: Ob die Emotion als rechtswidriges Verhalten zu qualifizieren ist, soll davon abhängen, ob es sich um einen erfahrenen oder unerfahrenen Spieler handelt. Es wird dann eine Parallele zum Squashspiel gezogen und ausgeführt, dass ein erfahrener Spieler einen Körperkontakt, der nach dem Squash-Spiel nicht stattfinden soll, vermeiden kann, während das ein ungeübter Spieler nicht vermöge. Beim gegeneinander ausgeübten Squashspiel mag das passend sein, bei Verletzungen von Mitspielern beim Volleyballspiel jedoch nicht.

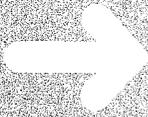
Diese letztere Differenzierung ist mE des Guten zuviel. Ob jemand seine Emotionen in Zaum halten kann oder er nach einmaliger Berührung des Balls gegen alle ihm bekannten Regeln aus Verärgerung „mit gespreizten Fingern“ versucht, nochmals nach diesem zu schlagen und dabei einen Mitspieler trifft, den er schwer verletzt, ist **keine Frage der Erfahrung** bei Ausübung dieses Sports. Der eine hat seine Nerven im Griff, der andere nicht. Dass selbst Profisportler mitunter ausrasten, kann man bei Fernsehübertragungen oft genug erleben. Warum man für solche Folgen schadenersatzrechtlich nicht einstehen soll, dafür gibt es mE keinen sachlichen Grund.

Auch was dem ErstG vom OGH an weiteren Feststellungen zur Beurteilung der Schwere des Regelverstößes aufgetragen worden ist, darum ist es nicht zu beneiden. Dieses hat zu erkunden:

- Welche Spielstärke und Erfahrung hatten die Spieler der Hobymannschaft, insb die Bekl?
- Wie häufig kamen derartige Regelverstöße vor?
- Wie aussichtsreich war der Versuch des Kl, den Ball im Spiel zu halten?

(Nur) wenn die Erfahrung groß, solche Versuche häufig und der Versuch des Kl aussichtsreich waren, sei die Haftung zu bejahen. Alle Kriterien sprechen dann für ein bestimmtes Ergebnis. Wie ist es aber, wenn die Spielstärke bloß „mittelpärchtig“ ist und der Regelverstoß gelegentlich vorkommt? Ist es überhaupt vorstellbar, dass der Versuch des Mitspielers, den Ball doch





noch über das Netz zu schlagen, **ex ante** – und nur darauf kommt es an! – völlig ausgeschlossen war? Die Kriterien lassen Abstufungen zu. Sie sind nicht mit Ja oder Nein zu beantworten. Weisen sie in eine entgegengesetzte Richtung, auf welches Kriterium soll es dann ankommen? Man ist beim beweglichen System angelangt, bei dem vieles, wenn nicht alles möglich ist, nur nicht die Prognose des Ausgangs eines solchen Prozesses.

ME ließe sich jedenfalls in diesem Sachverhalt eine **überzeugendere Begründung** unter Außerachtlassung der zuletzt genannten Kriterien erzielen: *Wer nach den Regeln der betreffenden Sportart nicht mehr berech-*

tigt ist, einzugreifen, dies aus Frustration und Verärgerung gleichwohl tut, und dabei einen anderen verletzt, der muss für den verursachten Nachteil aufkommen. Ein solcher Spieler handelt dann rechtswidrig und schuldhaft. Auf die Häufigkeit solcher Phänomene und seine Vertrautheit mit dem Sport bzw die Erfolgswahrscheinlichkeit des Eingreifers bzw Verletzten soll es jedoch nicht mehr ankommen. Man bliebe dann auch bei dem, was sich zuverlässig feststellen lässt. Das Ergebnis wäre berechenbar. Und so sollte es ja auch sein.

Christian Huber, RWTH Aachen

ZVR 2007/148

§§ 1325, 1326
ABGB

OGH 29. 6. 2006,
2 Ob 290/05 v
(LG Graz
28. 6. 2005,
6 R 147/05 i;
BG Graz
11. 4. 2005,
61 C 32/05 v)

→ Anforderungen an den Zuspruch einer Verunstaltungsentschädigung bei hinkendem Gang

§§ 1325, 1326 ABGB

Selbst im Fall der Erwerbsunfähigkeit können Ansprüche nach beiden Gesetzesstellen durchaus nebeneinander bestehen, wenn nur die Behinderung des besseren Fortkommens in irgendeiner Weise auf die Verunstaltung zurückzuführen ist. Der Um-

Aus der Begründung:

Die Zurückweisung einer oRev wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage (§ 502 Abs 1 ZPO) kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (§ 510 Abs 3 letzter Satz ZPO).

[...]

[Zuspruchsvoraussetzungen für Verunstaltungsentschädigung]

Der Zuspruch einer Verunstaltungsentschädigung ist dann geboten, wenn das durch die Verunstaltung hervorgerufene äußere Erscheinungsbild das bessere Fortkommen beeinträchtigen kann (2 Ob 111/04 v; 5 Ob 260/05 d; RIS-Justiz RS0031366). Dabei ist unter der Behinderung des besseren Fortkommens iSd § 1326 ABGB nicht bloß die Verhinderung des beruflichen Aufstiegs, sondern ganz allgemein die konkrete Gefahr zu verstehen, dass eine sonst mögliche Verbesserung der Lebenslage

infolge der nachteiligen Veränderung der äußeren Erscheinung entfallen könnte (2 Ob 111/04 v; RIS-Justiz RS0031223).

[Beweismaß]

Der Beweis der Behinderung eines bestimmten besseren Fortkommens ist nicht erforderlich; es genügt vielmehr die bloße Möglichkeit einer solchen Behinderung (ZVR 1988/131; 5 Ob 260/05 d; RIS-Justiz RS0031366, RS0031385), die allerdings nicht abstrakt, sondern nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen ist. Es reicht aus, wenn solche Nachteile nur in einem geringen Grad wahrscheinlich sind, wobei es ungewiss bleiben kann, ob der Schaden einmal eintreten wird. Der Eintritt des Schadens darf nur praktisch nicht ausgeschlossen sein (2 Ob 111/04 v; RIS-Justiz RS0031344). In diesem Zusammenhang wurde in der Rsp ein dauernd ne-

stand, dass der Verletzte bei einem hinkenden Gang bisher keine neue Stelle gefunden hat, führt nicht zur Versagung einer Verunstaltungsentschädigung, wenn wegen der Verunstaltung Nachteile in Form geschmälerter Aufstiegschancen nach Erlangung einer Stelle nicht ausgeschlossen werden können.

gativ verändertes Gangbild, wie etwa ein hinkender Gang, als hinreichender Grund für den Zuspruch einer Verunstaltungsentschädigung bejaht (ZVR 1978/176; ZVR 1982/114; 8 Ob 84/86; 7 Ob 29/05 y; 5 Ob 260/05 d ua).

[Ansprüche nach §§ 1325, 1326 ABGB nebeneinander möglich]

In der Rsp des OGH wurde auch der Rechtssatz geprägt, dass Ansprüche nach § 1326 ABGB dann nicht in Betracht kommen könnten, wenn die Verletzung zu einer Aufhebung oder MdE führt, „weil dann eben eine Möglichkeit der Behinderung des besseren Fortkommens nur auf die eingetretene Aufhebung oder MdE, nicht aber auf die erlittene Verunstaltung zurückgeführt werden kann“ (ZVR 1974/141; ZVR 1978/263; ZVR 1981/98; ZVR 1982/392; 8 Ob 8/85; 8 Ob 84/86 ua; RIS-Justiz RS0031091). Soweit ersichtlich lagen diesen Fällen jedoch – anders als im vorliegenden Fall – keine Feststellungen zugrunde, nach denen die mögliche Behinderung des besseren Fortkommens nicht nur auf die verminderte Erwerbsfähigkeit, sondern auch auf die erlittene Verunstaltung zurückzuführen war. So wurden in einigen der zit E bei Verletzungsbedingt geminderter Arbeitsfähigkeit des Geschädigten dessen Ansprüche nach § 1326 ABGB nur deshalb abgelehnt, weil er seiner diesbzgl Behauptungs- und Beweislast nicht entsprochen hatte (ZVR 1978/263; 8 Ob 8/85).

Folgerichtig wurde in manchen E der gänzliche Ausschluss von Ansprüchen nach § 1326 ABGB auf die Fälle der Erwerbsunfähigkeit des Verletzten beschränkt (so ausdrücklich 2 Ob 1/93; auch 4 Ob 515/93; RIS-Justiz RS0030648; vgl auch *Danzl* in KBB, § 1326 ABGB Rz 7; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1326 Rz 11; krit *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB³ § 1326 Rz 11). In der E 1 Ob 161/00 h = ZVR 2001/25 hat der OGH schließlich – wenngleich iZm der hier nicht relevanten Ver-

Trotz Zurückweisung der Rev ausführliche Behandlung der Konkurrenz zwischen Verdienstentgang und Verunstaltungsentschädigung nach Arbeitsplatzverlust.